OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652695/13/SB

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21.12.2022, GZ: BHBRVERK-2022-789406/15-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Verpflichtung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde (im Folgenden: bB) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab 07.11.2022. Es wurde ein Verkehrscoaching angeordnet (Spruchpunkt 2). Weiters die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf, wobei davor eine verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme beizubringen ist (Spruchpunkt 3). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 4).
Begründend für diese Entziehung sei das Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 07.11.2022.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 17.01.2023 (eingebracht noch durch Rechtsanwalt Dr. J P), in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, der Bf sei zum Tatzeitpunkt nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen.
Das THC sei mit 2,0 ng/ml im niedrigen Bereich gelegen, wobei laut Gutachter der mittlere Bereich von 2,7 bis 13,2 ng/ml reiche.
Cocain sei nicht nachgewiesen worden, Benzoylecgonin mit 17,2 ng/ml ebenfalls im niedrigen Bereich, wobei der mittlere von 100 bis 750 ng/ml reiche. Dies sei ein nicht psychoaktives Stoffwechselprodukt und deshalb nicht geeignet, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit negativ zu beeinflussen.
Es liege keine bestimmte Tatsache iSd § 7 FSG vor.

I.3. Mit Schreiben vom 09.02.2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 04.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung – verbunden mit der Beschwerdesache betreffend das Verwaltungsstrafverfahren (LVwG-605776) – durchgeführt, an der der Bf im Beisein seiner rechtfreundlichen Vertretung (nunmehr Rechtsanwalt Mag. K für Mag. F) und ein Vertreter der bB teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Beamten RI F (im Folgenden: Zeuge F) und Insp. P (im Folgenden: Zeugin P) sowie der die klinische Untersuchung durchführende Arzt Dr. Z (im Folgenden: Zeuge Z) zeugenschaftlich einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.04.2023.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf lenkte am 07.11.2022 um 15.00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in x H und wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Im Zuge dieser Anhaltung ergab sich bei den Zeugen der Verdacht auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung. Dies begründet dadurch, dass der Bf extremes Zittern der Augenlieder aufwies, er sich auffällig langsam verhielt und gerötete wässrige Augen hatte (Anzeige, GZ: PAD/22/02260330/001/VStV; Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Die klinische Untersuchung durch den Arzt begann um 15.25 Uhr lt Untersuchungsprotokoll. Dabei gab der Bf an, einen Joint vor 3 Tagen geraucht zu haben. Der Bf schwankte beim Ein-Bein-Stehtest, nahm seine Arme zum Ausbalancieren und stellte den Fuß rasch ab. Beim Rohmberg-Test zählte der Bf 12 Sekunden länger, was ein deutlicher Hinweis auf eine Wahrnehmungs- bzw Konzentrationsstörung ist. Abschließend kam der Arzt zum Ergebnis, dass der Bf beeinträchtigt durch Suchtgift und nicht fahrfähig war (Formular Fahrtüchtigkeit, Behördenakt; Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Das daraufhin abgenommene Blut wurde analysiert und ergab eine THC-Konzentration von 2,0 ng/mL, 11-OH-THC-Konzentration von 1,7 ng/mL und eine THC-COOH-Konzentration von 26,2 ng/mL. Cocain wurde nicht nachgewiesen, Benzoylecgonin in einer Konzentration von 79,2 ng/mL und Ecgoninmethylester von 2,7 ng/mL (FTC Gutachten und Befund, Behördenakt).

II.2.3. Der Bf ist nicht an Cannabis gewöhnt, er weist keine Substanztoleranz auf (Niederschrift ON 14 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf war zum Zeitpunkt des Lenkens durch Suchtgift beeinträchtigt.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf und der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.1. Unstrittig ergab die vorliegende Blutanalyse einen Wert von 2,0 ng/mL THC. Dazu wurde im FTC-Gutachten ausgeführt, dass dieser Wert im niedrigen Bereich gelegen ist und eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung – ggf

auch aufgrund Cocain-bedingter Erschöpfung/Ermüdung – möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt ist. Die lt den übermittelten Informationen zum Zeitpunkt des Antreffens sowie der klinischen Untersuchung beobachteten und dokumentierten Auffälligkeiten bzw Ausfallserscheinungen wären mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund erklärbar.
Der Zeuge Z stellte eindeutig eine Fahruntauglichkeit wegen Beeinträchtigung durch Suchtgift fest. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden im Formular Fahrtauglichkeit dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Schlüssig und nachvollziehbar konnte der Zeuge Z darlegen, dass die beim Bf festgestellten Symptome typischerweise bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (THC) auftreten und dieser klinische Befund kann mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung gut in Einklang gebracht werden.
Die Feststellungen zur Substanztoleranz basieren auf den Angaben des Bf, wonach er an Drogen nicht gewöhnt sei und er eine Gewöhnung selbst ausschloss. Er konsumiere maximal ein- bis zweimal im Jahr Cannabis. Cocain habe er erstmalig und einmalig konsumiert im Oktober 2022. Daraus ergibt sich, dass dem Bf keine Substanztoleranz zu unterstellen ist und gab dieser auch an, das konsumierte THC deutlich gespürt zu haben.

Auf Basis dieser Beweislage ergibt sich für das erkennende Gericht eine auf Suchtgift zurückzuführende Beeinträchtigung des Bf zum Lenkzeitpunkt.

II.3.2. Im Hinblick auf die Ausführungen des Bf zu Grenzwerten und dass bei einer Konzentration von unter 3 ng/mL nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen sei, so ist einerseits auf die Ausführungen im FTC-Gutachten zu verweisen, wonach dies von der individuellen Substanztoleranz abhängt und zum anderen auf die Ausführungen des toxikologischen Sachverständigen Dr. B (auf welchen der Bf selbst verweist) zu LVwG-605087, wonach bei Werten von 2 bis 3 ng/mL noch eine gute Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass von einer Beeinträchtigung auszugehen war. Aus dem Verweis des Bf auf dessen Ausführungen zu LVwG-652543 ist insofern nichts zu gewinnen, als im dortigen Verfahren eine Konzentration von 1,0 ng/mL vorgelegen ist und im Übrigen eine niedrige Substanztoleranz festgestellt wurde.

II.3.3. Es sind im Beweisverfahren auch keine anderen Ursachen für eine Beeinträchtigung hervorgekommen (zB Übermüdung).
Die Rechtfertigungen im Hinblick auf einen womöglich stattgefundenen Zahnarztbesuch unmittelbar vor der Anhaltung ließen sich durch die Zeugenaussagen nicht bestätigen und erscheinen auch unglaubwürdig, zumal der Bf dies erstmals im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorbrachte, ohne dahingehende Belege (Zahnarztrechnung odgl) vorzulegen. Im Übrigen führte der Zeuge Z aus, selbst wenn eine Wurzelbehandlung an dem Tag vorgenommen worden wäre, ändere sich nichts an der klinischen Untersuchung

bzw der Einschätzung der Fahruntauglichkeit aufgrund von Suchtgift. Aus diesem Grund war auf die Rechtfertigungen im Hinblick auf das beim Zahnarzt verwendete Licht nicht näher einzugehen. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Schweißertätigkeit, die die Augen beeinträchtigt haben könnten; der Bf hat dies erstmals in der Verhandlung vorgebracht und erscheint angesichts des davor liegenden Wochenendes (der Tattag war ein Montag) unwahrscheinlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wird, […], die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch

Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, er sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

III.2.1. Im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG) eine Bindungswirkung an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich einer Übertretung der § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO. Bei der Frage, ob der Bf diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage iSd § 38 AVG.

III.2.2. Es muss im gegenständlichen Verfahren daher die Vorfrage beurteilt werden, ob ein nach § 99 Abs 1b StVO strafbarer Sachverhalt vorliegt, der Bf also ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen hat.

Dazu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der objektive Verstoß gegen ein Gesetz von der Behörde bzw dem Gericht erwiesen werden muss. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus (vgl für viele etwa VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068 mwN).

III.2.3. Die vorliegende Entscheidung erfolgt im administrativen Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung. Es soll nun jedoch die Frage nach einer etwaigen Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO in diesem Verfahren als Vorfrage gemäß § 38 AVG mitbehandelt werden, weil das Verwaltungsgericht als Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verwaltungsstrafverfahren gem. § 99 Abs 1b StVO gebunden wäre. Es muss die Erfüllung des objektiven Tatbestandes also vom erkennenden Gericht, wie oben dargestellt, bewiesen werden und zwar aufgrund der Bindung nach jenen Maßstäben, die an ein Verwaltungsstrafverfahren angelegt werden.

III.2.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH

24.10.2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11.11.2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ist die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Übermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen, ist die Strafbarkeit nach § 5 Abs 1 StVO auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtgiftkonsum, sei dieser auch geringfügig, reicht für die Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs 1 StVO aus (vgl VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080; 14.06.2022, Ra 2022/02/0098, jeweils mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27.07.2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN). Werden hingegen neben dem sich aus einer Blutuntersuchung ergebenden Konsum von potentiell beeinträchtigenden Substanzen im Sinne des § 5 Abs 1 StVO weitere mögliche Ursachen für die im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellte Fahruntüchtigkeit ausgeschlossen, so ist zu klären, ob dieser für sich genommen zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat (vgl. hierzu erneut VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247).

III.2.3.2. Im durchgeführten Beweisverfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben. Auf Basis der klinischen Untersuchung in Zusammenschau mit der nachgewiesenen THC-Konzentration von 2,0 ng/mL bei keiner Substanztoleranz (vgl dazu die Rsp, insb VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0164) war die festgestellte Beeinträchtigung auf Suchtgift zurückzuführen. Der Bf hat daher – wie festgestellt – das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, wodurch er den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht hat.

III.2.3.3. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Der Bf hat damit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG auf die Dauer von mindestens einem Monat zu entziehen ist. Die bB hat somit die Mindestentzugsdauer angeordnet.

III.4. Die Anordnung der Absolvierung des Verkehrscoachings ergibt sich zwingend aus § 24 Abs 3 3.Satz FSG.

III.5.1. Gemäß § 24 Abs 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

III.5.2. Durch die Anordnung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage einer verkehrspsychologischen und fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich nicht per se auch die Notwendigkeit für eine amtsärztliche Untersuchung (vgl VwGH 10.02.2023, Ra 2022/11/0191). Ergeben sich unabhängig davon Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Entzugsbescheids (der gegenständlichen Entscheidung), kann eine solche gemäß § 24 Abs 3 FSG vorgeschrieben werden. Im konkreten Fall hat das Beweisverfahren solche Bedenken zum aktuellen Zeitpunkt nicht ergeben, weshalb die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens derzeit (noch) nicht erforderlich ist. Die Erforderlichkeit eines amtsärztlichen Gutachtens könnte sich in weiterer Folge allenfalls aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen ergeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu lösen sind, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs und den eindeutigen

Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger